

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungs-
rechts und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 06. November 1987

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundes-
tag n i c h t einzubringen.

Begründung:

Das geltende Umweltrecht bedarf
dringend der Verbesserung. Der
Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens
enthält hierzu bedenkenswerte Lö-
sungsvorschläge. Er ist jedoch
derzeit nicht einbringungsreif.

Haftungsrechtlich ist zunächst
fraglich, ob und mit welchen Aus-
wirkungen auf den bloßen

d In]

Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten bedürftigen Anlage ohne Rücksicht auf den Umfang und die Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes abgestellt werden kann.

R 3.
In

Insbesondere ist zu fragen, ob Haftung auch dann eingreifen soll, wenn Stoffe weder durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs noch durch einen pflichtwidrigen Betrieb der Anlage freigesetzt worden sind und ihre Schädlichkeit möglicherweise zur Zeit der Emission nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch gar nicht erkennbar war.

R 4.
In
U

Ohne nähere Untersuchungen läßt sich auch nicht beurteilen, ob die Anknüpfung der Haftung an nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlagen im Hinblick auf das Gefahrenpotential nicht einerseits zu eng und andererseits zu weit ist. Vor allem sind die Grenzen des Haftungsrisikos und seine Wertsicherbarkeit sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen insgesamt zu klären.

Ohne Beantwortung der genannten Fragen und ohne bundesweite Anhörung der betroffenen Kreise und der gerichtsnahe Praxis ist es nicht ratsam, Rechtsänderungen mit so weitgehenden Folgen für das Haftungsrecht für die betroffenen Unternehmen und für die Wirtschaft insgesamt in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge über das "Handeln für einen anderen" (Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1), über die Geldbuße gegen juristische Personen (Artikel 5 Nr. 2) und über die Verletzung der Aufsichtspflicht (Artikel 5 Nr. 3) bereits im Rahmen des 2. WiKG geprüft und vom Bundestag und Bundesrat abgelehnt worden sind. Die Fragen der Erleichterung und Erweiterung der Gewinnabschöpfung sowie der Erleichterung des Nachweises der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insbesondere bei Personenvereinigungen und juristischen Personen werden zur Zeit vom Bundesminister der Justiz entsprechend einem Beschluß der Justizminister und -senatoren zu TOP 13 und 16 der 58. Justizministerkonferenz geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung sollte nicht vorgegriffen werden. Für die vorgeschlagene Anhebung der Untergrenze des Strafrahmens in § 330 Abs. 4 StGB ist ein Bedürfnis weder dargetan noch aufgetreten.

B

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entscheidung:

- Der Bundesrat hält Verbesserungen des Umweltrechts für unerläßlich, insbesondere eine Verbesserung der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden durch Einführung einer ver-

schuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Weitere Maßnahmen sollten geprüft werden, z.B. die Einführung einer obligatorischen Umwelthaftpflichtversicherung, die Einführung einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Verursachung für zeitlich und örtlich einem Emittenten zuordenbare Störfälle sowie Ausgleichsregelungen insbesondere für keinem bestimmten Schädiger zurechenbare Beeinträchtigungen der Natur.

U 6. Der abgelehnte Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens eines
Ziffern Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts
6 und 7 und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts (BR
schließen Drucks. 217/87) enthielt hierzu bedenkenswerte Lösungsvorschläge
sich aus

R 7. Der abgelehnte Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens eines
In Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts
 und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts (B
 Drucks. 217/87) enthielt hierzu bedenkenswerte Lösungsvorschläge

R 8. Er war aber nicht einbringungsreif, weil die Voraussetzungen
In und Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung noch nicht
 reichend geklärt sind.

Wi 9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die Regierungen der Länder angesichts mehrerer Schadensfälle in der chemischen Industrie mit beträchtlichen Umweltauswirkungen dazu auf, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um über eine verbesserte Umweltvorsorge den Eintritt solcher Schadensfälle zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu mindern.

Daneben fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, das geltende Umwelthaftungsrecht zu überprüfen. Dabei sind auch die Auswirkungen zusätzlicher Haftungsrisiken auf die Kostensituation und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu prüfen.

Der Bundesrat hält die Einführung einer Gefährdungshaftung dann für vertretbar, wenn die Haftungsrisiken so eindeutig abgegrenzt werden, daß die Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen, berechenbar bleiben und die Risiken zu zumutbaren Bedingungen durch Abschluß von Versicherungsverträgen abgedeckt werden können.

Hierbei sind vor allem folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Haftung ist auf Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beschränken,
- die Haftung soll nur Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Sachen umfassen und auf Höchstbeträge begrenzt werden,
- Summations- und Distanzschäden sowie Schäden, die keine konkret zurechenbaren Aufwendungen verursachen, sollen nicht Gegenstand einer Haftungsregelung sein,
- eine Beweislastumkehr, die zu einer Verdachtshaftung führen würde, ist abzulehnen.

Dagegen sieht der Bundesrat keine vertretbare Möglichkeit für einen generellen Ausgleich von Summations- und Distanzschäden, etwa durch Fondslösungen, eine Fondslösung wäre allenfalls dann vertretbar, wenn ein Schadensausgleich aus Billigkeitsgründen unerläßlich ist und die Ursächlichkeit der Emission für die Schäden feststeht.

Wi 10. Der Bundesrat warnt vor übereilten gesetzlichen Rege-
Ziffern gen. Um Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtsch
10 und soweit wie möglich zu vermeiden und die Vollendung
11 Binnenmarktes zu fördern, fordert er die Bundesregie-
schließen auf, eine europaweite Harmonisierung anzustreben.
sich aus

R 11. Der Bundesrat bittet(deshalb)die Bundesregierung, die U
In tersuchungen zur Verbesserung des Umweltrechts unbescha
U der gebotenen Gründlichkeit beschleunigt fortzusetzen u
einen mit den Ländern zu erörternden Lösungsvorschlag
rechtzeitig vorzulegen, daß gesetzliche Regelungen noch
in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundes-
tages möglich sind (vgl. auch die Beschlüsse zu den Ta-
ordnungspunkten 4, 13 und 16 der 58. Konferenz der Jus-
minister und -senatoren vom 2. bis 4. Juni 1987).